

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Garstädter Holz“

Vom 28. Juli 1982

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die am linken Mainufer gegenüber dem Ortsteil Garstadt der Gemeinde Bergheimfeld, Landkreis Schweinfurt, gelegenen Auwaldreste werden unter der Bezeichnung „Garstädter Holz“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 52,4 Hektar und liegt in der Gemeinde Bergheimfeld, Gemarkung Garstadt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. den Hartholz-Auwald zu sichern,
2. seine charakteristische Baumartenzusammensetzung und seine typische Flora und Fauna zu schützen,
3. die für diesen Auwaldkomplex typischen Standortverhältnisse, insbesondere auch die Grundwasserstände sowie die Gewässer mit ihren Wasserflächen ungestört zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jede Maßnahme, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
7. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu fällen,
8. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 3 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gebiet außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder der vom Landratsamt Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde markierten Plätze, Pfade oder Steige in der Zeit vom 15. Februar bis 1. November zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Höhlen zu besteigen,
5. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiederabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung auf einer bisher entsprechend genutzten Teilfläche des Flurstücks 1583, Gemarkung Garstadt,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, den Hartholz-Auwald zu erhalten oder einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
 4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
 5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Schweinfurt als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
 8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 5 und 6 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Garstadter Holz“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten des Gebietes, das Zelten, das Besteigen von Bäumen, das Herstellen von Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen, das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. August 1982 in Kraft.

München, den 28. Juli 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Geplantes Naturschutzgebiet
„Garstädter Holz“ mit
angrenzendem Landschaftsschutzgebiet

—— Naturschutzgebiet

- - - - Landschaftsschutzgebiet

Lkr Schweinfurt

Regierung von Unterfranken

Maßstab 1 : 25 000

